

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juli 1866.

Feldausrüstung der Bremischen Truppen.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft genehmigt der Senat die Anträge der Militärdeputation und bewilligt die Kosten der Feldausrüstung mit 29,458 Thalern 4 Groten und die beantragte Nachbewilligung von 29,215 Thalern 36 Groten.

Ebenso tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft, im September d. J. einen Vermögensschuß von einem Achtel Procent nebst drei Monaten Collecten zu erheben, bei, und bewilligt die Kosten der Erhebung mit 1000 Thalern.

Für die Publication und Ausführung der Beschlüsse wird der Senat Sorge tragen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. Juli 1866.

1. Eisenbahnbrücke über die Weser.

Bei wiederholter Prüfung der Sache muß die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 5. Juli v. J. beharren und wiederholt den Wunsch aussprechen, daß der Oberbau neben Einem Eisenbahngleise zugleich vorläufig zu einer doppelten Fahrbahn für Wagen mit angehängten Laufbrücken eingerichtet werde.

2. Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Den Anträgen der berichtenden Deputation entsprechend, genehmigt die Bürgerschaft den von derselben eingereichten Gesetzentwurf, jedoch §. 23 desselben mit dem Zusatz:

»Soweit bei den Verfügungen und Entscheidungen der Commission privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, ist der Rechtsweg nicht abgeschnitten, unbeschadet der vorläufigen Vollstreckung, wenn Gefahr im Verzuge ist.«

Nach Maßgabe dieses Entwurfs bewilligt die Bürgerschaft die Betheiligung des Staats zu einem Viertel des Schadensanspruchs, eröffnet der im Gesetzentwurfe in Vorschlag gebrachten Commission einen Credit von 10,000 Thalern bei der Generalcasse behufs demnächstiger vorschußweiser Auszahlung der Ersagelder, wenn die dafür bestimmten Beiträge nicht zeitig in hinreichendem Maße eingehen sollten, und stellt dieser Commission endlich sofort eine Summe von 500 Thalern zur Bestreitung der durch ihre Anordnungen erwachsenden Kosten zur Verfügung.

3. Budget für das Jahr 1866.

Zu Ordentliche Ausgaben Cap. 1 pos. 6, Entschädigungen wegen der Civilstandsregister, behält sich die Bürgerschaft vor, da dieser Posten bereits bewilligt ist, auf diesen Gegenstand gelegentlich zurückzukommen.

Ebenfalls Cap. 9 pos. 1. Dem Antrage des Senats entsprechend genehmigt auch die Bürgerschaft nunmehr die Ausführung der im Specialbudget 79 VII. sub. D mit 284 Thalern veranschlagten Pissoirs und ist ebendasselbe Cap. IX pos. 9 mit der Verwendung von 1400 Thalern für Extrabaggerungen im Hafen von Vegesack einverstanden, ersucht jedoch auch ihrerseits die Deputation um thunlichste Sparsamkeit bei Verwendung dieser Summe.

Stellung des Senats zu der Bürgerpflicht

vom 13. Juli 1868.

Verantwortung der öffentlichen Beamten

Die öffentliche Verwaltung ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die öffentlichen Beamten sind verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Die öffentliche Verwaltung ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die öffentlichen Beamten sind verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen.

Stellung der Bürgerpflicht

vom 14. Juli 1868.

1. Öffentliche Beamte über die Bürger

Die öffentlichen Beamten sind verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Die öffentlichen Beamten sind verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen.

2. Bürgerpflicht in der Bürgerpflicht

Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung.

Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung.

Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung. Die Bürgerpflicht ist eine Sache der öffentlichen Verantwortung.

3. Senat für das Jahr 1868.

Der Senat ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Der Senat ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen.

Der Senat ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Der Senat ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen zu wahren und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen.